OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400824/10/HW**

Datum: **Linz, 1. August 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.04.2024, GZ: BHSD/923140015102/23, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.07.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es werden das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (samt Ersatzfreiheitsstrafe) mit der Begründung verhängt, dass dieser als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (SK) am 28.06.2023 um 17:12 Uhr die mautpflichtige A8 benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Zum im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkt (28.06.2023 um 17:12 Uhr) wurde das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (SK) auf der mautpflichtigen A8 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort gelenkt, wobei zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert war, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
II.1.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (SK) zum im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkt (28.06.2023 um 17:12 Uhr) vom Bf gelenkt worden wäre.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:
Dass das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (SK) am näher bezeichneten Ort zu dem näher bezeichneten Zeitpunkt verwendet wurde, obwohl weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert war, wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt und es stimmen diese Feststellungen mit den Angaben in der Anzeige überein. Den unter II.1.1. getroffenen Feststellungen ist der Bf in der Beschwerde im Übrigen auch nicht substantiiert entgegengetreten. Vielmehr laufen die Beschwerdeausführungen des Bf (soweit für die vorliegende Entscheidung relevant) darauf hinaus, dass im Ergebnis (nur) bestritten wird, dass der Bf Lenker des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt gewesen wäre. Aus den Unterlagen im vorgelegten Behördenakt ergibt sich, dass der Bf nicht Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges war und in der vom Zulassungsbesitzer getätigten Lenkerauskunft der Bf auch nicht als Fahrzeuglenker angeführt wird. Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass B__ der

Fahrer gewesen wäre. B__ führte (schriftlich) aus, dass er zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nur Beifahrer gewesen sei und er gab den Bf als Lenker an. Im Ergebnis geben daher B__ und der Bf den jeweils anderen als Lenker an. Zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der als Zeuge geladene B__ (aus der Slowakei) nicht erschienen, sodass eine Einvernehme durch das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht möglich war (und nur die schriftlichen Angaben berücksichtigt werden können). Auch der Bf und die belangte Behörde haben nicht an der Verhandlung teilgenommen. Unter Berücksichtigung aller Verfahrensergebnisse, insbesondere auch des Umstandes, dass der Bf in der vom Zulassungsbesitzer getätigten Lenkerauskunft nicht als Fahrzeuglenker angeführt ist, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich letztlich nicht feststellen, ob B__ oder der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur angeführten Tatzeit gelenkt hat. Es steht daher im Ergebnis nicht fest, dass dieses Kraftfahrzeug zum im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkt vom Bf gelenkt worden wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Angesichts des Inhalts der Eingabe des Bf vom 15.04.2024 ist die belangte Behörde mit Recht vom Vorliegen einer Beschwerde des Bf ausgegangen, wobei ausreichend erkennbar ist, was der Bf anstrebt (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 29.09.1993, 93/02/0129; 29.05.1998, 97/02/0535; 22.02.2002, 2001/02/0130). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt steht nicht fest, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur angeführten Tatzeit gelenkt hat, sodass die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen ist. Es ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Bf geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Aufgrund der in Reaktion auf die in deutscher Sprache übermittelten Schriftstücke im Behördenverfahren (vgl. etwa die Strafverfügung vom 06.03.2024 oder die Verständigung von der Beweisaufnahme vom 14.03.2024) erfolgten Eingaben des Bf (vgl. etwa die Eingabe vom 31.03.2024) erscheint im konkreten Fall eine Übersetzung des verfahrensgegenständlichen Erkenntnisses nicht erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 01.03.2016, Ra 2015/11/0097). Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls erfolgte, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus

zukommt. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger